

Übersicht der Bieterkommunikation

Vergabe-Nr.: 77/2026/3968
Bauvorhaben: Bertha-von-Suttner-Gymnasium, Erweiterung
Gewerk/ Leistung: Trockenbauarbeiten
Vergabeart: VOB/A – Offenes Verfahren

Bieterfrage 01 vom 21.07.2026

Hier Position 7. Akustikdecken - Wände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ausgeschriebene Leistung weist aus unserer Sicht erhebliche Unklarheiten und Widersprüche auf, die eine eindeutige technische Bewertung sowie eine belastbare und vergleichbare Angebotskalkulation nicht ermöglichen.

Insbesondere beanstanden wir folgende Punkte:

1. Widerspruch zwischen Revisionsfähigkeit und Verklebung der Mineralwolle

In den Vorbemerkungen wird gefordert, dass die Mineralwolle direkt auf die Akustikplatten aufgeklebt wird. Gleichzeitig wird verlangt, dass die gesamte Deckenkonstruktion vollständig revisionsfähig ist und im Zuge von Revisionsarbeiten einfach demontiert und wiederhergestellt werden kann.

Es ist nicht erkennbar, mit welchem zugelassenen Deckensystem diese Anforderungen gleichzeitig erfüllt werden können. Eine technische Erläuterung oder Systemvorgabe fehlt.

2. Unklare akustische Anforderungen

Gefordert wird ein bewerteter Schallabsorptionsgrad von $\alpha(\text{Alpha})_w$ bis zu 1,00 bei einer lediglich 25 mm starken zementgebundenen Holzwolleleichtbauplatte.

Aus den Vergabeunterlagen ergibt sich jedoch nicht,

mit welcher Dämmstoffdicke,
welcher Rohdichte,
welcher Luftschicht,
welchem Prüfaufbau oder
welchem zugelassenen Herstellersystem (Prüfzeugnis (Ballwurfsicherheit!))
dieser Wert nachgewiesen werden soll.

Damit ist die ausgeschriebene Leistung technisch nicht eindeutig bestimmt.

3. Fehlende Systemdefinition

Es wird eine Ausführung mit sichtbarer Befestigung, Ballwurfsicherheit, Brandklasse A2-s1, d0, vollständiger Revisionsfähigkeit sowie den vorgenannten Akustikwerten verlangt, ohne ein technisch vergleichbares oder nachweislich geprüftes System eindeutig zu beschreiben.

Es bleibt offen, welche Hersteller diese Kombination überhaupt regelkonform liefern können.

Wir bitten daher um Überarbeitung bzw. Klarstellung der Vergabeunterlagen und um Beantwortung der vorstehenden technischen Fragestellungen vor Ablauf der Angebotsfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Vergabestelle:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne Beantworten wir Ihre Bieterfrage wie folgt:

Zu Punkt 1 – Revisionsfähigkeit und Akustikauflage

Die Forderung der Revisionsfähigkeit bezieht sich auf die vollständige Demontierbarkeit und Wiederherstellbarkeit der Deckenkonstruktion im Zuge von Wartungs-, Prüf- und Revisionsarbeiten.

Eine Revisionsfähigkeit mittels separater Revisionsklappen oder herausnehmbarer Rasterdecken ist in der Grundposition nicht gefordert.

Die ausgeschriebenen Akustikplatten sind gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellersystems sichtbar mechanisch zu befestigen. Einzelne Platten müssen demontierbar und nach Durchführung von Revisionsarbeiten wieder fachgerecht montiert werden können.

Die Art der Befestigung der Akustikauflage erfolgt gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellersystems.

Zu Punkt 2 – Akustische Anforderungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen und Anlagen (Schallschutzgutachten) geforderten akustischen Eigenschaften beziehen sich auf das angebotene Gesamtsystem aus Akustikplatte, Akustikauflage, Unterkonstruktion, Hinterlegung bzw. Luftschicht sowie den zugehörigen Systemkomponenten.

Der Nachweis der geforderten akustischen Eigenschaften ist durch geeignete Herstellerunterlagen, Prüfberichte oder gleichwertige technische Nachweise zu führen.

Die Nachweise beziehen sich auf das angebotene Gesamtsystem und nicht auf einzelne Komponenten.

Zu Punkt 3 – Systemdefinition

Mit der Ausschreibung wird kein bestimmtes Fabrikat oder Herstellersystem vorgegeben.

Es können gleichwertige, marktübliche Systemlösungen angeboten werden, welche die in den Vergabeunterlagen geforderten Eigenschaften hinsichtlich Schallabsorption, Ballwurfsicherheit, Brandverhalten, Revisionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit nachweislich erfüllen.

Die Ausführung hat gemäß den jeweiligen Herstellervorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Ergänzende Klarstellung

Die in den Vorbemerkungen und Positionstexten beschriebenen Anforderungen sind weitreichend beschrieben und können zur Angebotsabgabe verwendet werden.

Die Auswahl des Herstellersystems obliegt dem Auftragnehmer. Die Gleichwertigkeit sowie die Einhaltung der ausgeschriebenen technischen Anforderungen sind mit Angebotsabgabe durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen
SBO Servicebetriebe Oberhausen

Bieterfrage 02 vom 22.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Vorbemerkungen - Mehrfachanfahrten, Unterbrechungen und
Etappenausführungen

In den Vorbemerkungen wird ausgeführt, dass Mehrfachanfahrten, Unterbrechungen sowie Etappenausführungen mit den Einheitspreisen abgegolten sind und hierfür keine gesonderte Vergütung erfolgt.

Den Vergabeunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, in wie vielen Bauabschnitten die Trockenbauarbeiten ausgeführt werden sollen, in welchen zeitlichen Abständen die einzelnen Arbeitsbereiche freigegeben werden, in welchem Umfang Mehrfachanfahrten und Bauablaufunterbrechungen zu erwarten sind.

Ohne diese Angaben ist eine belastbare und wirtschaftliche Kalkulation nicht möglich.

Insbesondere kann nicht beurteilt werden, wie viele Bauabschnitte vorgesehen sind, wie häufig Arbeitsunterbrechungen eintreten, wie oft Personal, Material und Geräte umgesetzt werden müssen, welche Auswirkungen sich hieraus auf die Ausführungsdauer und die Baustellenorganisation ergeben.

Die pauschale Vorgabe, sämtliche hieraus entstehenden Aufwendungen mit den Einheitspreisen abzugelten, ist ohne eine eindeutige Beschreibung des Bauablaufs nicht kalkulierbar.

Wir bitten um Klarstellung, in wie vielen Bauabschnitten die Trockenbauleistungen ausgeführt werden sollen, welche Bauablaufunterbrechungen vorgesehen sind und welche Leistungen im Zusammenhang mit Mehrfachanfahrten, Unterbrechungen und Etappenausführungen tatsächlich mit den Einheitspreisen abgegolten sein sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Vergabestelle:

Der grundsätzliche Ausführungsablauf der Trockenbauarbeiten ist in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses beschrieben. Hierzu wird insbesondere auf den Abschnitt **„Hinweis zur Kalkulation“** sowie den Abschnitt **„Vorbemerkung – Hinweis Montageablauf“** verwiesen. Dort ist die abschnittsweise Ausführung der Trockenbauarbeiten in Abhängigkeit der TGA-Installationen ausdrücklich beschrieben.

Weiterhin ist im Abschnitt **„Hinweis zur Kalkulation“** ausdrücklich festgelegt, dass die sich aus der abschnittweisen Ausführung ergebenden Mehrfachanfahrten, Unterbrechungen sowie Etappenausführungen in den Einheitspreisen zu berücksichtigen sind. Die jeweiligen Etappen der Ausführung sind dem Bauzeitenplan zu entnehmen.

Für das nachträgliche bzw. zeitversetzte Schließen und Fertigstellen von Wand- und Deckenkonstruktionen sind darüber hinaus die gesonderten Positionen **02.11**, **07.12** und **10.10** ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt über die hierfür vorgesehenen Positionen.

Hinweis zu Koordinations- und Baubesprechungen: Der Auftragnehmer hat während der Ausführungszeit an den durch den Auftraggeber bzw. die Bauleitung anberaumten Koordinations- und Baubesprechungen teilzunehmen. Die Teilnahme hat grundsätzlich

mindestens im 14-tägigen Turnus zu erfolgen. Sofern es der Bauablauf, die Schnittstellenkoordination, besondere Ausführungssituationen oder die Erfordernisse des Projektes erforderlich machen, kann der Bauherr bzw. die Bauleitung einen wöchentlichen Besprechungsrythmus festlegen. Die Teilnahme eines fachkundigen und entscheidungsbefugten Vertreters des Auftragnehmers ist sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen einschließlich An- und Abfahrt, Vor- und Nachbereitung, Protokollbearbeitung sowie erforderlicher Abstimmungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Auftragnehmer hat die ihm obliegenden Koordinations-, Mitwirkungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten schuldhaft nicht nach und entstehen hierdurch nachweislich Behinderungen, Störungen des Bauablaufs, Terminverschiebungen oder zusätzliche Aufwendungen, gelten die Regelungen des Bauvertrages sowie die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche. Eine Teilnahme an den Baubesprechungen des Auftragnehmers ist ausschließlich zu den Zeitfenstern vorgesehen, in denen die betreffenden Inhalte behandelt werden. Die Abstimmung diesbezüglich muss über die Bauleitung erfolgen.

Bieterfrage 03 vom 22.07.2026

Betreff: Leistungsbereich 2 "Trennwände" - Schallschutzanforderung $R_w > 55$ dB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Leistungsbereich "Trennwände" wird ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w > 55$ dB gefordert.

Die Leistungsbeschreibung enthält hierzu jedoch lediglich die Angabe "Mineralwolle A1". Weitere technische Eigenschaften der Dämmung, die für das Erreichen des geforderten Schalldämm-Maßes maßgebend sind, werden nicht beschrieben.

Ebenso fehlen technische Angaben zum Wandaufbau, soweit diese für den Nachweis der geforderten Schallschutzanforderung erforderlich sind.

Ohne diese technischen Angaben ist nicht eindeutig nachvollziehbar, welche technischen Eigenschaften der ausgeschriebene Wandaufbau einschließlich der Dämmung erfüllen muss, um das geforderte Schalldämm-Maß sicher zu erreichen.

Damit ist die Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Schallschutzanforderung nicht ausreichend konkret und lässt eine eindeutige sowie vergleichbare Kalkulation nicht zu.

Wir bitten um Ergänzung der Leistungsbeschreibung um die technischen Anforderungen, die für den Nachweis und die Erreichung des geforderten Schalldämm-Maßes $R_w > 55$ dB erforderlich sind, damit allen Bietern eine eindeutige und vergleichbare Kalkulationsgrundlage zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Vergabestelle:

Die ausgeschriebenen Wandkonstruktionen sind in den jeweiligen Positionen hinsichtlich Profilbreite, Wandstärke, Beplankung, Qualität sowie Schallschutzanforderungen beschrieben. Dies betrifft insbesondere die Positionen des Titels 02 – Trennwände sowie 50 – Trockenbau mit Brandschutzanforderung.

Die geforderte Schalldämmung von $R_w > 55$ dB stellt eine funktionale Mindestanforderung an das angebotene Trockenbausystem dar.

Die Auswahl und Abstimmung der hierfür erforderlichen Systemkomponenten, einschließlich der Dämmstoffe, erfolgt entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Herstellersystems. Der Bieter hat ein System anzubieten, das die ausgeschriebenen Anforderungen nachweislich erfüllt.

Der Nachweis der Einhaltung der geforderten Schallschutzanforderungen ist durch geeignete Herstellerunterlagen, Prüfzeugnisse oder gleichwertige technische Nachweise zu führen. Die im Schallschutzkonzept festgelegten Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Bieterfrage 04 vom 27.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der Vergabeunterlagen haben wir die Leistungsbeschreibung der LV-Position 2.8 "Freistehende Vorsatzschale" sowie die zugehörigen Ausführungsunterlagen (Grundrisse, Schnitte und Schallschutzunterlagen) eingehend geprüft.

Dabei haben wir festgestellt, dass die ausgeschriebene Leistung hinsichtlich der schall- und brandschutztechnischen Anforderungen nicht eindeutig beschrieben ist.

Die Position beschreibt eine freistehende Vorsatzschale vor einer Trockenbauwand mit F90-Qualität. Gleichzeitig wird unter den technischen Anforderungen "Brandschutz: ohne" angegeben. Aus der Leistungsbeschreibung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob sich diese Angabe ausschließlich auf die ausgeschriebene Vorsatzschale oder auf die gesamte Wandkonstruktion bezieht.

Darüber hinaus wird für die Position ein Schallschutz von $R_w > 55$ dB gefordert. Weder aus dem Leistungsverzeichnis noch aus den von uns geprüften Ausführungsplänen, Schnitten oder den Schallschutzunterlagen ergibt sich eindeutig,

ob sich die Anforderung $R_w > 55$ dB auf die Vorsatzschale allein oder auf die Gesamtkonstruktion aus vorhandener Trockenbauwand und Vorsatzschale bezieht, welcher konkrete Wandtyp der vorhandenen Trockenbauwand dieser Position zugrunde liegt, welcher vollständige Wandaufbau für die Erfüllung der schalltechnischen Anforderungen maßgebend ist, und welche schalltechnischen Eigenschaften die vorhandene Trockenbauwand aufweisen muss.

Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Angabe "Mineralwolle A1" beschreibt ausschließlich die Baustoffklasse des Dämmstoffes. Schallschutzrelevante technische Eigenschaften des Dämmstoffes werden nicht angegeben, obwohl diese für die Erreichung der geforderten Schalldämmung von Bedeutung sein können.

Auch die Prüfung der Planunterlagen führt zu keiner eindeutigen Klärung. Eine eindeutige Zuordnung der ausgeschriebenen Vorsatzschale zu einem konkret bezeichneten Wandtyp oder einem schallschutztechnisch definierten Wanddetail ist für uns nicht erkennbar. Die Planunterlagen beseitigen die Unklarheiten der Leistungsbeschreibung daher nicht.

Damit ist für den Bieter nicht eindeutig feststellbar, welche Konstruktion der Angebotskalkulation zugrunde zu legen ist. Eine einheitliche und vergleichbare Kalkulationsgrundlage für sämtliche Bieter ist unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet

Insbesondere bitten wir um Mitteilung, ob sich die Anforderung $R_w > 55$ dB auf die Vorsatzschale oder auf die Gesamtkonstruktion bezieht, welcher konkrete Wandtyp bzw. welcher vollständige Wandaufbau dieser Position zugrunde liegt, welche schalltechnischen Anforderungen die vorhandene Trockenbauwand erfüllen muss, welche technischen Anforderungen an die Mineralwollendämmung maßgeblich sind, sowie wie die Angaben "Trockenbauwand mit F90-Qualität" und "Brandschutz: ohne" im Zusammenhang dieser Position auszulegen sind.

Antwort der Vergabestelle:

Die Position 02.08 beschreibt eine Vorsatzschale vor einer Trockenbauwand mit F90-Qualität. Die Angabe „Brandschutz: ohne“ bezieht sich ausschließlich auf die ausgeschriebene Vorsatzschale. Die brandschutztechnischen Anforderungen der

vorhandenen bzw. separat ausgeschriebenen Wandkonstruktion bleiben hiervon unberührt.

Die Anforderung $R_w > 55$ dB bezieht sich auf die fertige Gesamtkonstruktion. Erreicht die vorhandene Wandkonstruktion die geforderte Schalldämmung bereits, ist durch die ausgeschriebene Vorsatzschale keine zusätzliche schalltechnische Verbesserung nachzuweisen. Die Vorsatzschale ist jedoch entsprechend dem ausgeschriebenen Aufbau und den Vorgaben des jeweiligen Herstellersystems auszuführen.

Die Auswahl der erforderlichen Dämmstoffe und Systemkomponenten erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Einhaltung der ausgeschriebenen Anforderungen ist durch geeignete Herstellerunterlagen oder gleichwertige Nachweise sicherzustellen.

Bieterfrage 05 vom 27.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung der Vergabeunterlagen haben wir zur LV-Position 50.10 - Wanddurchführung in Trennwand feuerbeständig verschließen festgestellt, dass die ausgeschriebene Leistung nicht ausreichend beschrieben ist und dadurch keine eindeutige Kalkulationsgrundlage besteht.

Die Position beschreibt den feuerbeständigen Verschluss einer Wanddurchführung bis $0,11 \text{ m}^2$ mit der Feuerwiderstandsklasse EI 90 und nennt als Wandkonstruktionen lediglich:

Trockenbau
Stahlbeton

Diese Angaben sind für eine eindeutige Kalkulation nicht ausreichend.

Insbesondere fehlt die Angabe, in welchen konkreten Wandtypen die Abschottungen auszuführen sind. Der Montageaufwand unterscheidet sich erheblich, je nachdem, ob die Durchführung in einer Massivwand aus Stahlbeton, in einer Trockenbauwand oder in einer Vorsatzschale herzustellen bzw. zu verschließen ist. Die erforderlichen Unterkonstruktionen, Verstärkungen, Bekleidungen sowie die zulässigen Abschottungssysteme sind abhängig von der jeweiligen Wandkonstruktion und führen zu deutlich unterschiedlichen Ausführungs- und Kostenaufwänden.

Darüber hinaus fehlen Angaben zum Belegungsgrad der Durchführung. Für die Auswahl des geeigneten Abschottungssystems sowie für den Material- und Montageaufwand ist insbesondere erforderlich zu wissen,

ob es sich um Einzel- oder Mehrfachbelegungen handelt,
welcher Belegungsgrad vorgesehen ist,
welche Medien (Kabel, Kabeltrassen, Rohrleitungen oder Mischbelegungen) durchgeführt werden,
sowie ob freie Reserveflächen vorzusehen sind.

Diese Angaben sind für die Ermittlung des erforderlichen Abschottungssystems und damit für eine sachgerechte Kalkulation unverzichtbar.

Die Leistungsbeschreibung lässt somit wesentliche technische Parameter offen und ermöglicht keine einheitliche und vergleichbare Angebotskalkulation.

Insbesondere bitten wir um Mitteilung,

in welchen konkreten Wandtypen die Brandschutzabschottungen auszuführen sind,
welche Wandkonstruktionen den Positionen zugrunde liegen,
welcher Belegungsgrad der Durchführungen anzusetzen ist,
welche Medien durch die Öffnungen geführt werden,
und ob Reservebelegungen oder Nachbelegungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Antwort der Vergabestelle:

Die Position 50.10 dient dem brandschutzgerechten Verschluss von Wanddurchführungen bis 0,11 m² nach Montage der Technischen Gebäudeausrüstung.

Art und Lage der Durchführungen ergeben sich aus den bereitgestellten Planunterlagen, insbesondere der S+D-Planung. Die Planunterlagen enthalten hierzu die für die Kalkulation maßgeblichen Angaben.

Die Position ist für marktübliche Installationsdurchführungen der TGA-Gewerke zu kalkulieren. Die Auswahl des geeigneten Abschottungssystems erfolgt entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Bauteils und den Vorgaben des Systemherstellers.

Reserve- oder Nachbelegungen sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung. Eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen ergibt sich hieraus nicht.

Bieterfrage 06 vom 27.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung der LV-Positionen 4.7 bis 4.12 "Öffnungen Trennwand / Vorsatzschale / Schacht" haben wir festgestellt, dass die ausgeschriebenen Leistungen hinsichtlich Art und Umfang nicht eindeutig beschrieben sind und deshalb keine einheitliche und vergleichbare Kalkulationsgrundlage für alle Bieter besteht.

1. Fehlende Unterscheidung der Öffnungsarten

Die Leistungsbeschreibung unterscheidet nicht eindeutig zwischen

Öffnungen,
Ausparungen,
Durchdringungen,
und nachträglichen Durchbrüchen.

Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Leistungen mit jeweils abweichenden Ausführungsabläufen sowie unterschiedlichen Material- und Montageaufwänden.

2. Fehlende Angaben zur Geometrie

Die Positionen unterscheiden lediglich nach der Größe der Öffnungen.

Nicht beschrieben ist jedoch,

ob runde oder rechteckige Öffnungen herzustellen sind,
in welchem Verhältnis diese auftreten,
und welche Öffnungsgeometrien der Kalkulation zugrunde zu legen sind.

Runde Rohrdurchführungen, rechteckige Lüftungsöffnungen, Kabeltrassen oder Installationskästen verursachen jeweils erheblich unterschiedliche Bearbeitungs- und

Montageaufwände.

3. Fehlende Zuordnung zu den Wandkonstruktionen

Die Positionen beziehen sich allgemein auf Trennwände, Vorsatzschalen und Schächte, ohne die jeweiligen Wandtypen eindeutig zu benennen.

Nicht ersichtlich ist insbesondere, ob die Leistungen in

einlagig oder mehrlagig beplankten Montagewänden,
Installationsvorsatzschalen,
Schachtwänden,
zementgebunden beplankten Konstruktionen,
oder sonstigen Wandaufbauten

auszuführen sind.

Der hierfür erforderliche Arbeitsaufwand unterscheidet sich erheblich.

4. Unklare Beschreibung der Anarbeiten

Die Leistungsbeschreibung sieht vor, dass nach der Montage der technischen Gebäudeausrüstung "Bearbeiten" auszuführen sind.

Der übliche Bauablauf sieht vor, dass zunächst die Unterkonstruktionen erstellt werden. Nach der Montage der technischen Gebäudeausrüstung erfolgt das Schließen der Wand- bzw. Vorsatzschalenkonstruktionen.

Das anschließende Anarbeiten der Beplankung an bereits montierte Installationen, Lüftungskanäle, Rohrleitungen, Kabeltrassen, Installationskästen und sonstige Einbauteile stellt einen eigenständigen und erheblichen Montageaufwand dar.

Die Leistungsbeschreibung enthält jedoch keinerlei Angaben,

an welchen Einbauteilen Anarbeiten auszuführen sind,
in welchem Umfang diese erforderlich werden,
wie viele Anarbeiten je Öffnung anzusetzen sind,
und welche Leistungen mit dem Begriff "Bearbeiten" abgegolten sein sollen.

5. Fehlende Angaben zu den Installationen

Weiterhin fehlen Angaben über

Art der Installationen,
Anzahl der Durchdringungen,
Größe der Einbauteile,
sowie den erforderlichen Bearbeitungsumfang.

Diese Angaben beeinflussen den Zeit-, Material- und Montageaufwand unmittelbar.

Wir bitten um Ergänzung bzw. Klarstellung der Vergabeunterlagen insbesondere hinsichtlich

der eindeutigen Unterscheidung zwischen Öffnungen, Aussparungen, Durchdringungen und nachträglichen Durchbrüchen,
der Angabe, ob runde oder rechteckige Öffnungen herzustellen sind,
der Zuordnung der Leistungen zu den jeweiligen Wand- und Vorsatzschalentypen,

der Art und des Umfangs der nach der TGA-Montage auszuführenden Anarbeiten, sowie der Art und Größe der einzubauenden Installationen.

Antwort der Vergabestelle:

Die Positionen 04.07 bis 04.12 dienen der Herstellung, Anpassung und dem späteren Schließen von Öffnungen und Aussparungen im Zuge der TGA-Montage.

Der vorgesehene Bauablauf ist in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses („Hinweis zur Kalkulation“ sowie „Vorbemerkung – Hinweis Montageablauf“) beschrieben.

Allgemein gilt, dass die Installations- und Schachtwände erst nach Leitungsmontage zu schließen sind.

Die ausgeschriebenen Öffnungen können entsprechend der Fachplanung rund oder rechteckig ausgeführt werden. Die Größenbereiche sind in den jeweiligen Positionen definiert.

Mit den ausgeschriebenen Leistungen sind sämtliche erforderlichen Anarbeiten an Leitungen, Rohrdurchführungen, Lüftungskomponenten, Kabeltrassen, Installationskästen, Vorwandinstallationen sowie vergleichbaren TGA-Einbauten abgegolten.

Eine weitergehende Differenzierung der Öffnungsgeometrien oder Installationsarten erfolgt nicht.